

Satzung der „Strasbourger Gesellschaft für Ökumenische Theologie (Verein zur Förderung des Instituts für Ökumenische Forschung in Strasbourg im Dienst des Lutherischen Weltbundes) e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.02.2021 in Online-Konferenz (Zoom), geändert durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung am 22.06.2021

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i.Br.

unter der Registriernummer VR 703145 am 07.04.2021.

Präambel

Ut unum sint!

Im lutherischen Teil der Reformation bestand Konsens darin, dass es gilt, die eine Kirche zu reformieren, nicht etwa eine Partikularkirche zu gründen. Darum gehört die ökumenische Verpflichtung zum lutherischen Selbstverständnis. Das Gebet Jesu, „dass alle eins seien“ (Joh 17,21), ist für das Luthertum wesentliche Grundlage seiner Ekklesiologie. Angesichts der Zerrissenheit des Leibes Christi sind darum die lutherischen Kirchen zur Suche nach gelebter und erfahrbarer Einheit dieses Leibes verpflichtet.

Auf seiner Vollversammlung in Helsinki hat der Lutherische Weltbund am 10. August 1963 die Einrichtung einer „Lutherischen Stiftung für Ökumenische Forschung“ beschlossen. Diese „unabhängige, rechtsfähige kirchliche Stiftung“ hat den Zweck, „zur Wahrnehmung der ökumenisch-theologischen Verantwortung der lutherischen Kirchen beizutragen“ (Präambel und Artikel III der Verfassung). Insbesondere soll die Stiftung Sorge tragen für „sachgemäße und kritische theologische Forschung, sowohl historischer wie systematischer Art, auf Gebieten, in denen christliche Kirchen in Dingen der Lehre und Kirchenordnung getrennt sind und kontrovers-theologische Fragen bestehen“ (Artikel III.1).

Diesen satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung widmet sich das Institut für Ökumenische Forschung in Strasbourg, das am 1. Februar 1965 seine Arbeit aufgenommen hat. Seine Arbeit wird vom Forschungskollegium und der Mitarbeiterschaft des Institutes durchgeführt und bedarf auch der Sachmittel.

Die „Strasbourger Gesellschaft für Ökumenische Theologie (Verein zur Förderung des Instituts für Ökumenische Theologie in Strasbourg im Dienst des Lutherischen Weltbundes) e.V.“ teilt diese Anliegen. Sie möchte in ihrem Teil daran mitwirken, evangelisch-lutherische Theologie im ökumenischen Horizont weiterzuentwickeln, sie in die heutige Zeit und die Lebenswelt von Menschen in verschiedenen Kontexten hinein auszurichten und so das Gespräch zwischen den Kirchen weltweit zu fördern. Deshalb ist sie bestrebt, das Institut für Ökumenische Forschung in Strasbourg durch die Erschließung finanzieller Ressourcen, durch aktive Mitarbeit und ideell zu fördern.

In diesem Sinne gibt sich die

„Strasbourger Gesellschaft für Ökumenische Theologie

(Verein zur Förderung des Instituts für Ökumenische Forschung in Strasbourg im Dienst des Lutherischen Weltbundes) e.V.“

folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Strasbourger Gesellschaft für Ökumenische Theologie (Verein zur Förderung des Instituts für Ökumenische Forschung in Strasbourg im Dienst des Lutherischen Weltbundes) e.V.“. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister entfällt der Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lahr und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Weiterentwicklung evangelisch-lutherischer Theologie in ihrem ökumenischen Horizont zu fördern sowie Diskurs und Weiterbildung von Kirchen, Gemeinden, Pfarrpersonen und Individuen in diesem Sinne zu unterstützen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) finanzielle und ideelle Unterstützung, die er der „Fondation luthérienne pour la recherche œcuménique“ angedeihen lässt.
 - b) Erschließung finanzieller Ressourcen, besonders durch Spendenakquise
 - c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Lobbyarbeit für die „Fondation“
 - d) Regelmäßige Veranstaltungen und Vorträge
 - e) Herausgabe einer Schriftenreihe

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Förderung der Religion) Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere an die in § 2 Abs. 2 genannte Einrichtung, erfolgt ausschließlich im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben, indem das aufzunehmende Mitglied seinen Wunsch nach Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Geschäftsführer erklärt und der Vorstand diese Erklärung annimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums des Instituts sowie der Assistierende Generalsekretär oder die Assistierende Generalsekretärin für Ökumenische Beziehungen des Lutherischen Weltbundes sind geborene Mitglieder des Vereins. Sie müssen zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft die Berufung annehmen.

(5) Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Vereinsbeitrags befreit.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung bedarf der Textform und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Instituts informiert und fördern das Institut nach Kräften.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(3) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht inne. Geborene Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem oder der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes

b) Wahl der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und Festlegung der Art der Kassenprüfung

c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und eines Berichts über die Arbeit des Instituts

f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.

g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

h) Sie kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

j) Die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben. Solche Ausschüsse können beschließend sein.

k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von den beiden Personen, die die Versammlung leiten und das Protokoll führen, unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin des Instituts und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Vereins sind, soweit sie nicht aus anderem Grund dem Vorstand angehören, zu den Vorstandssitzungen einzuladen und bei den Beratungen zu hören.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der oder die Vorstandsvorsitzende ist auch alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden; Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem oder der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Podbielskistraße 164, 30177 Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Lahr, den 10.02.2021 / geändert durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung am 22.06.2021

Prof. Dr. Jennifer Wasmuth